TOP 20:

Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens vom 16. und 21. Juni 2011

Drucksache: 487/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das am 25. und 30. April 2007 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnete umfassende Luftverkehrsabkommen, geändert durch das Protokoll vom 24. Juni 2010, lässt den Beitritt von Drittländern zu dem Luftverkehrsabkommen ausdrücklich zu.

Der im Rahmen des Luftverkehrsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss hat entsprechend Artikel 18 Absatz 5 des Luftverkehrsabkommens - in der durch das Protokoll geänderten Fassung - einen Vorschlag für den Beitritt Islands und des Königreichs Norwegen untersucht und ein Luftverkehrsabkommen (Beitrittsabkommen) ausgearbeitet, das die erforderlichen Regelungen für den Beitritt Islands und Norwegens zum Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 trifft.

Ein diesbezügliches Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten auf der einen sowie Island und dem Königreich Norwegen auf der anderen Seite betrifft die Anwendung des Beitrittsabkommens und enthält Verfahrensregeln, an welche die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie Island und das Königreich Norwegen gebunden sind.

Sowohl das Beitrittsabkommen als auch das Zusatzabkommen wurden am 16. Juni 2011 in Luxemburg von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und am 21. Juni 2011 in Oslo von Island und Norwegen sowie von den Vereinigten Staaten von Amerika (nur Beitrittsabkommen) unterzeichnet. Beide Abkommen werden von der Bundesrepublik Deutschland seit dem Tag ihrer

. . .

Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig angewandt.

Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie des Beitrittsabkommens keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Beitrittsabkommens und des Zusatzabkommens sind. Zum Inkrafttreten bedürfen die Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die erforderliche Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Beitrittsabkommens und des Zusatzabkommens geschaffen werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.